



**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrates  
für die 17. ordentliche Hauptversammlung  
am 29. Juni 2022**

**Zu Tagesordnungspunkt 8:**

**Verkauf der Beteiligungsgesellschaften in Russland**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen den Aktionären vor, die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verkauf der Beteiligungen der Gesellschaft in Russland auf eine andere Hauptversammlung zu verschieben.

**Begründung**

Die Gesellschaft erwägt derzeit den Verkauf ihres russischen Geschäftsbereichs. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass aufgrund der aktuellen Sanktionen der EU und der USA gegen Russland einerseits und der russischen Gegensanktionen gegen die EU und die USA andererseits, der Verkauf der russischen Tochtergesellschaften die einzige Option ist, die es den russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft ermöglicht, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen.

1. Aktuelle Situation

Die Petro Welt Technologies AG (die "**Gesellschaft**") ist in erster Linie in den Bereichen Drilling, Fracturing, Side-Tracking und damit verbundene Dienstleistungen für große russische und kasachische Ölförderunternehmen tätig. In den letzten Jahren hat die Gesellschaft damit begonnen, den rumänischen und den omanischen Markt für ähnliche Dienstleistungen zu erkunden, ist in diesen Ländern ähnliche Vereinbarungen eingegangen und besitzt die Ausrüstung für die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen in diesen Ländern.

Für das Management seiner russischen Aktivitäten benötigt die Gesellschaft russische Manager mit Kenntnissen des lokalen Marktes. Diese Personen sind in der Regel russische Staatsbürger oder russische Einwohner und unterliegen der russischen Gesetzgebung.

Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in Russland haben enge Beziehungen zur EU und zu den USA:

- Je nach Art der Dienstleistungen werden zwischen 40% und 80% der für die von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften in Russland erbrachten Öldienstleistungen verwendeten Ausrüstung aus der EU und den USA importiert.
- 35% aller Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien werden aus der EU importiert.
- Die Ausrüstung der Gesellschaft erfordert eine regelmäßige technische Wartung unter Einbeziehung von Fachleuten aus der EU.

In Russland werden 70% der Dienstleistungen der Gesellschaft auf der Grundlage von Verträgen mit russischen Energieunternehmen erbracht, die entweder direkt oder indirekt von der Russischen Föderation kontrolliert werden oder in den EU-Sanktionslisten angeführt sind.

### EU-Sanktionen

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (in der geänderten Fassung, die "**Allgemeine Sanktionsverordnung**") und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates (in der geänderten Fassung, die "**Persönliche Sanktionsverordnung**") hat die EU gewisse Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Transaktionen eingeführt, die die Gesellschaft, ihre Top-Führungskräfte, ihre russischen Beteiligungen und deren Geschäftstätigkeit direkt betreffen:

- ***Ein erheblicher Teil der Kunden der russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind sanktionierte Personen. Daher können die Gesellschaft und ihre russischen Tochtergesellschaften für die meisten ihrer Kunden keine Dienstleistungen mehr erbringen.***

Es ist generell verboten, direkt oder indirekt Geschäfte mit öffentlich kontrollierten oder in öffentlichem Besitz befindlichen russischen Unternehmen zu tätigen, die in Anhang XIX der Allgemeinen Sanktionsverordnung aufgeführt sind. Dasselbe Verbot gilt für Geschäfte mit juristische Personen mit Sitz außerhalb der EU, die sich direkt oder indirekt zu mehr als 50% im Besitz eines gelisteten Unternehmens befinden, sowie für juristische Personen, die im Namen oder auf Anweisung eines gelisteten, öffentlich kontrollierten oder in öffentlichem Besitz befindlichen russischen Unternehmens oder einer juristischen Person außerhalb der EU handeln, die zu mehr als 50% im Besitz eines gelisteten Unternehmens ist, agieren.

- ***Die Finanzierung des russischen Energiesektors ist verboten. Die russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft und ihre Kunden sind Unternehmen, die "im Energiesektor tätig" sind. Daher darf die Gesellschaft seinen russischen Tochtergesellschaften keine Darlehen oder Kredite (oder andere ähnliche Finanzierungen oder Investitionen) gewähren.***

Den EU-Mitgliedstaaten ist es untersagt, sich an der Bereitstellung von Finanzmitteln, einschließlich Darlehen oder Krediten (auch in Form von Beteiligungskapital) oder der Gründung von neuen Joint-Ventures für Unternehmen oder Einrichtungen zu beteiligen, die nach russischem Recht oder dem Recht eines anderen Drittlandes gegründet wurden und in Russland im Energiesektor tätig sind. Den EU-Mitgliedstaaten ist es auch untersagt, Investitionsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten zu erbringen. Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten können jedoch bestimmte Investitionstätigkeiten unter bestimmten Bedingungen genehmigen.

Die Europäische Kommission stuft die russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft und ihre Kunden als "im Energiesektor tätige Unternehmen" im Sinne der Allgemeinen Sanktionsverordnung ein. Somit finden die oben genannten Verbote in Bezug auf die Finanzierungstätigkeit der russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft Anwendung.

Es ist ungewiss, ob Österreich eine Finanzierung der russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft im Einzelfall genehmigen wird. Aus heutiger Sicht kann die Gesellschaft keine neuen Darlehen oder Kredite (oder andere ähnliche Finanzierungen oder Investitionen) an seine russischen Tochtergesellschaften gewähren.

- **Anbieter von Software und Hardware wie Microsoft, Siemens, VMWare, Cisco, TeamViewer, Hewlett Packard, Lenovo und andere, die von den russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft genutzt werden, haben den Support für ihre Software eingestellt und weigern sich, Lizenzen auf dem russischen Territorium zu verlängern.**

Dies stellt ein zusätzliches erhebliches Risiko für die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften der Gesellschaft in Russland dar.

- **Das Investitionsprogramm der Gesellschaft in Bezug auf den Kauf neuer Ausrüstung für den Betrieb seiner russischen Tochtergesellschaften, seine technische Wartung usw. kann nicht mehr durchgeführt werden, wodurch der Betrieb der russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft gefährdet wird. Außerdem wird der normale Betrieb der russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft mit der vorhandenen Ausrüstung praktisch unmöglich, wenn es keine technische Unterstützung durch die Gesellschaft oder EU-Vertragspartner gibt.**

Es gelten weitreichende Ausfuhrverbote. So ist es verboten, gelistete Güter oder Technologien, einschließlich bestimmter Arten von Ölfeldausrüstungen, mit oder ohne Ursprung in der EU, direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen. Darüber hinaus ist die Finanzierung oder finanzielle Unterstützung und technische Hilfe im Zusammenhang mit solchen Gütern und Technologien für natürliche oder juristische Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland verboten.

Die gleichen Ausfuhrverbote gelten auch für bestimmte gelistete Güter und Technologien, die für die Ölraffination geeignet sind (z.B. Chemikalien, die für die Ölraffination verwendet werden), sowie für solche gelisteten Güter und Technologien, die zum Ausbau der russischen Industriekapazitäten beitragen könnten (z.B. zahlreiche Industriegüter wie Propan, das von Wellprop, einer der russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft, hergestellt wird).

- **Infolge der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Einfrieren von Vermögenswerten bei russischen Banken wird die Gesellschaft langfristig alle Finanzierungsvereinbarungen oder sogar die Führung von Bankkonten russischer Tochtergesellschaften bei russischen Banken überdenken müssen, um eine Verletzung der EU-Sanktionen durch die Gesellschaft zu verhindern (z.B. durch Genehmigung von Finanzierungstransaktionen russischer Tochtergesellschaften mit gesperrten Banken oder durch Überweisung von Geldern auf Bankkonten russischer Tochtergesellschaften bei gesperrten Banken).**

**Wenn die PeWeTe-Gruppe Beziehungen zu gesperrten russischen Banken unterhält, wäre die Gesellschaft nicht mehr in der Lage, weitreichende Zusicherungen und Gewährleistungen in seinen Finanzierungsverträgen mit ausländischen Banken zu geben oder riskieren, diese zu verletzen.**

Die EU hat das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für die in der Sanktionsliste aufgeführten Personen und Unternehmen verhängt. Das Einfrieren von Vermögenswerten wurde gegen wichtige russische Banken, darunter die VTB, verhängt. Die gleichen Sanktionen könnten noch auf die

Sberbank ausgedehnt werden, da gegen Herman Gref (Präsident und Vorstandsvorsitzender der Sberbank) Sanktionen zum Einfrieren von Vermögenswerten verhängt wurden.

Finanzierungsvereinbarungen der Gesellschaft mit ausländischen Banken können strenge Zusicherungen und Garantien enthalten, die zu Verstößen führen, falls die PeWeTe-Gruppe mit Unternehmen interagiert, deren Vermögenswerte aufgrund von EU-Sanktionen eingefroren wurden. Auch wenn dies für die aktuellen Finanzierungsvereinbarungen nicht relevant ist, könnten ausländische Banken angesichts des zunehmenden Sanktionsdrucks auf Russland in Zukunft solche Zusicherungen und Gewährleistungen in neuen Finanzierungsvereinbarungen verlangen.

- ***Das EU-Sanktionssystem, einschließlich der potenziellen Haftung für seine Verletzung und der potenziellen strafrechtlichen Haftung, gilt für die Gesellschaft, ihr Management und andere Personen, die das Recht haben, die Entscheidungen der Gesellschaft in Bezug auf Angelegenheiten, die von den EU-Sanktionen betroffen sind, zu lenken.***

Die EU-Sanktionen gelten im Hoheitsgebiet der EU, für jede juristische Person, die in der EU Geschäfte tätig ist, und weltweit für jeden Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats und für jede juristische Person, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet wurde.

Neben der allgemeinen und unmittelbaren Anwendbarkeit der EU-Sanktionen ist ein Rechtsgeschäft, das gegen EU-Sanktionsmaßnahmen verstößt, nach dem österreichischen Sanktionengesetz 2010 mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 50.000 oder, wenn das Geschäft Vermögenswerte im Wert von mehr als EUR 100.000 betrifft, mit einer strafrechtlichen Sanktion (Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr) bedroht. Im Allgemeinen sind sowohl die österreichischen Verwaltungsstrafgesetze als auch die Strafgesetze auf alle in Österreich begangenen Straftaten anwendbar. Dabei gilt eine Straftat als in Österreich begangen, wenn (i) der Täter in Österreich gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder (ii) ein der Straftat entsprechendes Ergebnis ganz oder teilweise in Österreich eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

#### U.S.-Sanktionen

Gemäß den Executive Orders 14024, 14066, 14071, der Direktive 2 zur Executive Order 13662 und der Direktive 3 zur Executive Order 14024 ("**Executive Orders**") und den U.S. Export Administration Regulations ("**EAR**") haben die USA gewisse Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Transaktionen eingeführt, die die Gesellschaft, ihre Top-Führungskräfte, ihre russischen Tochtergesellschaften und deren Geschäftstätigkeit direkt betreffen:

- ***Aufgrund des Verbots von Transaktionen in USD wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, ihren russischen Tochtergesellschaften, die im Energiesektor in Russland oder in einem anderen Sektor der russischen Wirtschaft tätig sind, USD-Finanzierungen zu gewähren. Die Gesellschaft wird in ihrer Fähigkeit, Zahlungen in USD von nicht-sanktionierten russischen Geschäftspartnern zu erhalten und an diese zu leisten, erheblich eingeschränkt sein.***

Jede Nicht-US-Person kann haftbar gemacht werden, wenn sie eine US-Person, einschließlich eines US-Finanzinstituts, das Zahlungen in US-Dollar abwickelt, zu einem Verstoß gegen die Executive Orders "veranlasst".

Es ist verboten, dass eine solche Nicht-US-Person eine neue Investition im Energiesektor Russlands in USD tätigt, die über eine US-Korrespondenzbank abgewickelt oder unter Beteiligung einer solchen Bank überwiesen wird. Dies umfasst insbesondere die Zusage oder Einbringung von Geldern oder anderen Vermögenswerten oder die Gewährung eines Darlehens oder einer sonstigen Kreditgewährung für die Exploration, Förderung, Bohrung und den Abbau von Erdöl oder anderen zur Energieerzeugung geeigneten Produkten wie Kohle, Holz oder landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden, in Russland.

Darüber hinaus können auf USD lautende Transaktionen, an denen russische Banken beteiligt sind, die unter das US-Sanktionsregime fallen, wie beispielsweise die Großbanken Sberbank, VTB und Alfa-Bank, gegen die US-Sanktionen verstoßen. Abgesehen von der Gefahr eines Verstoßes werden solche Transaktionen praktisch schon dadurch unmöglich sein, weil die US-Korrespondenzbanken alle USD-Überweisungen blockieren werden.

Verstöße gegen diese Verbote können sowohl mit strafrechtlichen als auch mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Strafrechtliche Sanktionen können bis zu zwanzig Jahre Haft und Geldstrafen von bis zu USD 1 Million pro Verstoß oder beides umfassen. Verwaltungsstrafen können bis zu USD 330.947 pro Verstoß oder das Doppelte des Wertes der Transaktion betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

- ***Die Gesellschaft und ihre russischen Tochtergesellschaften müssen möglicherweise Finanzierungsprodukte von russischen Banken, gegen die Sanktionen verhängt wurden (z.B. Sberbank), stornieren und auch andere Geschäfte mit diesen Banken überdenken.***

Die USA können alle Vermögensgegenstände und Beteiligungen an Vermögensgegenständen blockieren, die sich in den USA oder im Besitz einer US-Person oder einer Nicht-US-Person befinden, die bestimmte Aktivitäten oder bestimmte sanktionierte Personen finanziell, materiell oder technologisch unterstützt oder ihnen Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt hat. Diese Vermögensgegenstände und Beteiligungen daran dürfen nicht übertragen, bezahlt, ausgeführt, zurückgenommen oder anderweitig gehandelt werden.

Wichtige russische Banken wie die Sberbank, die VTB und die Alfa-Bank wurden im Rahmen der Executive Order 14024 auf die Sanktionsliste gesetzt.

Finanzierungs- und andere Transaktionen mit russischen Banken, die den US-Sanktionssperren unterliegen, können je nach Umfang, Volumen und Bedingungen Sanktionsrisiken für nicht in den USA ansässige Teilnehmer auslösen, die nicht gesperrt sind.

Finanzierungsvereinbarungen der Gesellschaft mit ausländischen Banken können strenge Zusicherungen und Gewährleistungen enthalten, die Verstöße auslösen, falls die PeWeTe-Gruppe mit Unternehmen interagiert, die von US-Sanktionen betroffen sind. Auch wenn dies für die derzeitigen Finanzierungsvereinbarungen nicht relevant ist, könnten ausländische Banken angesichts des zunehmenden Sanktionsdrucks auf Russland in Zukunft solche Zusicherungen und Garantien in neuen Finanzierungsvereinbarungen verlangen.

- ***Das Investitionsprogramm der Gesellschaft in Bezug auf den Kauf neuer Ausrüstungen US-amerikanischer Herkunft für den Betrieb ihrer russischen Tochtergesellschaften kann nicht mehr durchgeführt werden, wodurch der Betrieb der russischen Gesellschaften gefährdet ist.***

Die "Russia Export Controls Rule" im Rahmen der EAR verlangt eine Genehmigung für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr oder die Verbringung nach oder innerhalb Russlands von allen "Gütern, die den EAR unterliegen" und die in der Commerce Control List ("CCL") aufgeführt sind, und legt die Vorgehensweise bei Verweigerung der erforderlichen Genehmigungen fest.

Die Anforderungen und Beschränkungen der EAR gelten für "Güter, die den EAR unterliegen", d.h. (i) alle Güter in den USA, (ii) alle Güter mit US-Ursprung, unabhängig davon, wo sie sich befinden, (iii) im Ausland hergestellte Software, die mit kontrollierter Software mit US-Ursprung vermischt ist, und im Ausland hergestellte Technologie, die in den USA hergestellt wurde. (iii) im Ausland hergestellte Software, die mit kontrollierter Software mit US-Ursprung vermischt ist, und im Ausland hergestellte Technologie, die mit kontrollierter Technologie mit US-Ursprung vermischt ist, und (iv) bestimmte "direkte ausländische Produkte" (bei denen ein Nicht-US-Gut das "direkte Produkt" von in den USA kontrollierter Software oder Technologie oder von Anlagen ist, die bestimmte Software oder Technologie aus den USA verwenden).

Die CCL-Liste umfasst Ölexplorationsausrüstungen und andere Güter, die für Ölförderprojekte von Bedeutung sein können.

Verstöße gegen die EAR können sowohl mit strafrechtlichen als auch mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Strafrechtliche Sanktionen können bis zu zwanzig Jahre Haft und Geldstrafen von bis zu USD 1 Million pro Verstoß oder beides umfassen. Verwaltungsstrafen können bis zu USD 328.121 pro Verstoß oder das Doppelte des Wertes der Transaktion betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ein Verstoß gegen die Vorschriften kann auch dazu führen, dass dem Zuwiderhandelnden vorübergehend die Ausfuhrgenehmigung verweigert wird oder dass er in die Liste der Rechtsträger aufgenommen wird. In beiden Fällen ist es Dritten untersagt, vorübergehend (z.B. für 180 Tage) oder bis zur Streichung von der Liste der Rechtsträger Ausfuhrgeschäfte mit der betreffenden Person durchzuführen, die den EAR unterliegen (der Umfang der EAR-Beschränkungen kann variieren).

### Russische Gegensanktionen

Russland hat gewisse strenge Gegensanktionen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Transaktionen eingeführt, die die Gesellschaft, ihre Top-Führungskräfte, ihre russischen Beteiligungen und deren Top-Führungskräfte direkt betreffen:

- Gemäß der russischen Regierungsverordnung Nr. 430-p vom 5. März 2022 wurde **Österreich in die Liste der feindlichen Staaten aufgenommen**. Juristische Personen, die – wie die Gesellschaft – als feindlicher Staat registriert sind, unterliegen verschiedenen Beschränkungen und Verboten, die in der russischen Gesetzgebung festgelegt sind.
- **Der Erhalt von Dividenden von russischen Tochtergesellschaften ist wesentlich komplizierter und unterliegt der Genehmigung durch die russischen staatlichen Behörden.**

Gemäß der Verordnung des russischen Präsidenten Nr. 254 "Über das vorläufige Verfahren zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen im Bereich der Unternehmensbeziehungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern" unterliegen Dividenden, die von den russischen Tochtergesellschaften an die Gesellschaft zu zahlen sind, einer Sonderregelung, die in der Präsidialverordnung Nr. 95 "Über das vorläufige Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern" festgelegt ist. Demnach ist

die Zahlung von Dividenden nur in Rubel möglich, und wenn der Betrag dieser Dividenden RUB 10 Mio. (entspricht rund EUR 150.000) übersteigt, wird diese Dividende auf ein spezielles Bankkonto des Typs "C" überwiesen, das für den ausländischen Aktionär aus dem feindlichen Staat – wie eben die Gesellschaft – bei einem russischen Bankinstitut eröffnet wird. Die Gelder von einem solchen Bankkonto des Typs "C" können von diesem Aktionär nur mit einer Sondergenehmigung des russischen Finanzministeriums abgehoben werden.

- ***Die Barmittel der Gesellschaft sind derzeit in Russland blockiert. Es ist unmöglich, den normalen Geschäftsverkehr zwischen der Gesellschaft und ihren russischen Tochtergesellschaften fortzusetzen.***

Mit den Präsidialverordnungen Nr. 79, 81 und 95 von Februar bis März 2022 wurden verschiedene Verbote in Bezug auf Überweisungen in ausländischer (d.h. nicht russischer) Währung durch juristische Personen aus feindlichen Staaten – wie die Gesellschaft – auf ihre Bankkonten im Ausland eingeführt. Zum Beispiel,

- (i) Darlehen, die russische Unternehmen an Unternehmen aus feindlichen Staaten – wie die Gesellschaft – vergeben, sind verboten;
- (ii) die direkte Rückzahlung von Krediten durch russische Unternehmen an Kreditgeber aus feindlichen Staaten – wie die Gesellschaft – in Höhe von mehr als RUB 10 Mio. (entspricht rund EUR 150.000), die in einem bestimmten Monat an ihre Gläubiger zu zahlen sind, ist generell verboten; und
- (iii) juristische Personen aus feindlichen Staaten – wie die Gesellschaft – können im Allgemeinen keine Beträge von ihren Bankkonten in Russland auf ihre eigenen Bankkonten in anderen Staaten (oder in Russland) überweisen.

Jede Ausnahme von diesen Verboten erfordert eine Sondergenehmigung des russischen Finanzministeriums. Es lässt sich derzeit nicht abschätzen, ob derartige Sondergenehmigungen für die Gesellschaft und ihre russischen Tochtergesellschaften erteilt werden.

- ***Russland erwägt strafrechtliche Sanktionen für Führungskräfte von Unternehmen, die Maßnahmen zur Umsetzung ausländischer Sanktionen ergreifen. Sollte der Gesetzesentwurf in Kraft treten, ist es wahrscheinlich, dass Entscheidungen oder Handlungen von Führungskräften eines Unternehmens, die auf Sanktionen gegen Russland beruhen, strafrechtlich verfolgt werden können und möglicherweise zu einer Anklage führen.***

Die Staatsduma des russischen Parlaments befasst sich derzeit mit dem Gesetzesentwurf Nr. 102053-8 zur Änderung von Artikel 201 des russischen Strafgesetzbuchs, der die strafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der gegen Russland verhängten Sanktionen vorsieht. Der Gesetzesentwurf ergänzt den zweiten Teil von Artikel 201 des russischen Strafgesetzbuches ("Amtsmissbrauch"), indem er die "Ausübung von Leitungsfunktionen in einer gewerblichen oder sonstigen Körperschaft entgegen den rechtmäßigen Interessen einer solchen Körperschaft und zum Zweck des eigenen oder fremden Gewinns und Vorteils oder der Schädigung anderer Personen" unter Strafe stellt, "sofern diese Handlung eine erhebliche Schädigung der Rechte und rechtmäßigen Interessen der Bürger, der Körperschaften, der Gesellschaft oder des Staates zur Folge hat und mit dem Ziel begangen wurde, restriktiven Maßnahmen nachzukommen, die von einem ausländischen Staat, einem Zusammenschluss

ausländischer Staaten oder einer internationalen Organisation gegen Russland verhängt wurden, oder sofern eine solche Handlung schwerwiegende Folgen nach sich zieht".

#### Wirtschaftlicher Stillstand der PeWeTe-Gruppe

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer russischen Tochtergesellschaften ist durch die aktuellen Sanktionen der EU und der USA einerseits und die von Russland verhängten Gegensanktionen andererseits in eine wirtschaftliche Sackgasse geraten.

Der Vorstand der Gesellschaft ist zu dem Schluss gekommen, dass die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer russischen Tochtergesellschaften in der gegenwärtigen Situation nicht gewährleistet werden kann. Nach sorgfältiger Abwägung der politischen Situation und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf die PeWeTe-Gruppe hat der Vorstand entschieden, dass es im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer russischen Tochtergesellschaften, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger ist, die russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft an eine Gruppe russischer Investoren zu verkaufen.

Die Verhandlungen und Vorbereitungen für den Verkauf der russischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft benötigen weitere Zeit und sind noch nicht in einem Stadium, das den Aktionären zur Zustimmung vorgelegt werden kann. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, den Aktionären alle notwendigen Details der Transaktion mitzuteilen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, die Beschlussfassung der Aktionäre auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Wien, im Juni 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat